

Die Staatslehre der christlichen Philosophie.

Von Julius Costa-Rossetti S. J.

IV.

(Schluss.)

8. Die Haller'schen Ideen in neuscholastischen Werken.

Bei dem schroffen Gegensatze, welcher zwischen der Staatslehre der christlichen Philosophie und jener Haller's besteht, dürfte die Thatsache Verwunderung erregen, dass die Haller'schen Ideen in eine Reihe von Büchern scholastischer Richtung Aufnahme gefunden haben. Dieselben wurden verwerthet, um den Staat als unmittelbares Naturproduct und die Staatsgewalt in bestimmten Personen als unmittelbar natürliches oder unmittelbar göttliches Recht hinzustellen. Die hochangesehenen und sonst hochverdienten Männer, welche diese Richtung vertreten, können wir daher mit Recht die Schule Haller's nennen, wenn dieselben auch dessen Irrthümer theilweise milderten oder veränderten und viele sich vielleicht nicht bewusst sind, Haller's Ansichten zu vertheidigen.

Es ist nothwendig hierauf aufmerksam zu machen, um die einzig richtige Staatslehre der christlichen Philosophie wieder zu Ehren zu bringen. Vor allem müssen die neuscholastischen Werke über Ethik und Naturrecht von den fremdartigen, antischolastischen und daher unharmonischen Beigaben aus dem Haller'schen Ideenkreise gereinigt werden, dann erst ist eine harmonische Bearbeitung und Weiterentwicklung der christlichen Staatslehre möglich. Hören wir daher wie hervorragende Schüler Haller's den Staat und die Staatsgewalt als unmittelbare Erzeugnisse der Natur darzustellen suchen:

1. „Wo immer eine Menschenmenge zusammen lebt, sei es durch organische Entwicklung, sei es durch freie Ansammlung, entsteht unmittelbar in Kraft des Naturgesetzes jenes Band, welches der staatlichen Gesellschaft ihr Dasein verleiht.“

Dies ist nach dem Gesagten entschieden zu leugnen. Hören wir den Beweis dafür:

„Jene Rechte und Rechtspflichten entstehen unmittelbar durch das Naturgesetz, welche im Hinblick auf die sociale Natur des Menschen und auf die natürlichen Verhältnisse der menschlichen Dinge nothwendig sind, um den Zweck des Lebens überhaupt in würdiger Weise zu erreichen. Dies ergibt sich aus dem höchsten Rechtsprincip: »Beobachte die richtige sociale Ordnung« oder: »Der Grund und das Mass des natürlichen Rechtes ist von der richtigen Ordnung des socialen Lebens, wie es natürlich festgesetzt ist, herzuleiten.« — Wo immer nun eine Menschenmenge zusammen lebt, erweist es sich als unmittelbar nothwendig, dass die Einzelnen verpflichtet seien, das Gemeinwohl beständig aber in verschiedener Weise zu fördern und zwar unter einer höchsten Auctorität, welche das Recht besitzt, die Menge zu diesem Ziele zu leiten; dies ist aber offenbar das juridische Band der staatlichen Gesellschaft. Also entsteht diese unabhängig von jeder Uebereinstimmung.“

Diese Beweisführung beruht auf falschen und willkürlichen Behauptungen. Durch das blosse Zusammenleben einer Menge in einer Gegend allein entsteht noch kein bürgerliches Band; nur die allgemeinen Menschenpflichten müssen wegen der Nähe und Nachbarschaft Anderer sehr oft ihre Anwendung finden. Was ferner den Obersatz des Syllogismus betrifft, so sind keineswegs alle im Hinblick auf die sociale Natur u. s. w. nothwendigen Rechte und Rechtspflichten unmittelbar natürlich. Es gibt auch mittelbar natürliche, d. h. erworbene Rechte, die sehr nothwendig sind, z. B. das Eigenthumsrecht (*jus acquisitum proprietatis*). Die Nothwendigkeit zeigt nur, dass gewisse Rechte und Pflichten existiren, also entweder angeboren oder durch menschliche Thätigkeit entstanden sein müssen. Mehr kann auch aus keinem allgemeinen Rechtsprincip gefolgert werden. Dies sagt einer angesammelten Menschenmenge das Wort: „Beobachte die richtige Ordnung“, du kannst hier versammelt bleiben oder auch nicht; willst du bleiben, wird es nicht wohl möglich sein, friedlich und glücklich zu leben, ohne durch ausdrückliche oder stillschweigende Uebereinstimmung die Pflicht auf dich zu nehmen, nach einer über die Privatbeziehungen hinausgehenden öffentlichen Wohlfahrt zu streben, d. h. die Pflichten der legalen Gerechtigkeit. Wird diese Beistimmung nicht geleistet, so mögen bald grosse Uebel zu Tage treten und dadurch die Pflicht klar werden, entweder fortzuziehen oder sich bleibend zu einen; diese Pflicht sich zu einen geht aber der bleibenden Einigung, d. i. dem Staate voraus und bezieht sich unmittelbar auf den consensus, sie ist noch keine Pflicht der legalen Gerechtigkeit, sondern eine Pflicht

gegen sich selbst oder eine Liebespflicht gegen andere. Damit haben wir auch auf den Untersatz geantwortet, in dem überdies keine Unterscheidung zwischen privatem Gemeinwohl und öffentlichem Gemeinwohl gemacht noch angedeutet wird.

2. Man sucht ferner die staatliche Einigung als eine unmittelbar natürliche darzustellen, wenigstens so oft unter einer Menschenmenge ein Mann durch eine besondere Fähigkeit zur Regierung hervorrage. Durch diese besitzt er die Auctorität, die Auctorität aber ist das alleinige Band der staatlichen Gesellschaft, sie ist die Wesensform derselben. Durch diesen Gedankengang hat das Haller'sche psychologische „Naturgesetz“ als Grundlage der Staatsgewalt in mehrere Lehrbücher von sonst scholastischer Richtung Eingang gefunden. „Besondere Fähigkeiten“ werden als Rechtstitel der Herrschergewalt aufgestellt! Und doch lehren dieselben Auctoren, dass sich jedes Recht auf das natürliche Moralgesetz gründe und ihm eine moralische Rechtspflicht entspreche. Man zeige also, wie das natürliche Moralgesetz dem besonders Befähigten unmittelbar, unabhängig von jeder Beistimmung, die staatliche Auctorität verleihe. Dies zu beweisen ist aber unmöglich. Die Vernunft zeigt nur, dass es angemessen ist, den Fähigeren vorzuziehen, und zuweilen auch Pflicht, demselben die Auctorität zu verleihen, aber keineswegs, dass die grössere Fähigkeit allein schon dieses Recht verleiht. Abgesehen davon, dass die grössere Fähigkeit nicht selten sehr zweifelhaft und strittig sein kann, wäre auch die Sicherheit der Fürsten durch die beständige Gefahr beeinträchtigt, dass ein Mann von grösserer Regierungsfähigkeit auftrete und die Krone beanspruche. Da das Recht der Erstgeburt keine Bürgschaft für eine hohe Befähigung des Thronfolgers bietet, so wäre nach dieser Lehre jede Erbmonarchie gefährdet. — Betrachtet man den Charakter dieses vermeintlichen Rechtstitels genauer, so findet man, dass er auf einer Verwechslung von physischer Ueberlegenheit mit der Auctorität beruht; wie denn auch Haller die Auctorität nicht vom Sittengesetze ableitet, sondern dieselbe durch dieses nur begrenzt wissen will, um den Missbrauch der Macht auszuschliessen.

Ist also dieser Rechtstitel ein unechter und falscher, so darf er auch in seltenen Fällen nicht als echt und wahr anerkannt werden. Dennoch behaupten Manche, welche sich in den Haller'schen Ideenkreis hineingelebt haben, das Gegentheil.

Unter besonderen Umständen, sagt man, besonders wenn ein Einziger allen Uebrigen weit überlegen ist, und er allein befähigt erscheint, die Regierung zu übernehmen, hat er durch diese hervorragenden Eigenschaften ein moralisches Uebergewicht (*praevalentia moralis*) und dadurch das Recht zu herrschen, so z. B. ein Patriarch, welcher zugleich Grundbesitzer ist, oder ein siegreicher Feldherr.

Auch hier verwechselt man die Angemessenheit mit dem strengen Rechte, die Forderung der Vernunft, einen solchen Mann als Herrscher anzuerkennen, die Pflicht, ihm sich zu unterwerfen und Gehorsam zu versprechen mit der Pflicht des Gehorsams selbst. Ausserdem vergisst man darauf, dass alle persönlichen Eigenschaften einer Person und daher auch das moralische Uebergewicht der Sphäre des Privatlebens angehört, die von der Sphäre des staatlichen Lebens wesentlich verschieden ist, dass es daher unmöglich genügen kann, um allein und unmittelbar den Unterschied herzustellen, der in der Rechtsordnung der legalen Gerechtigkeit im Staatsleben zwischen der Obrigkeit und den Unterthanen besteht. Aber, wird man sagen, jener ehrwürdige Patriarch, jener beliebte Kriegsheld kann, ohne der Ungerechtigkeit beschuldigt zu werden, befehlen, man folgt ihm mit Bereitwilligkeit; die Vernunft sagt uns also, dass er die Auctorität schon besitze, ohne dass sie ihm ertheilt worden sei. — Die Antwort muss lauten: Befiehlt er auf dem Gebiete des Privatlebens, so mag er sich hier schon grosse Auctorität im eigentlichen Sinne erworben haben, aber selbst hier meistens nicht unabhängig von der Beistimmung (s. oben Abschnitt 6); beginnt er das Gebiet des Privatlebens zu überschreiten, so mag er auch hier Versuche machen; wenn er keine Gewalt gebraucht, so wird die Freiheit nicht willkürlich beeinträchtigt und daher die Gerechtigkeit nicht verletzt. Befolgt man nun willig die neuen Anordnungen, so liegt hierin eine stillschweigende Beistimmung und eine Ermuthigung für den Patriarchen, auch fernerhin eine ähnliche Erweiterung seiner Macht zu versuchen. So bildet sich allmählich ein Gewohnheitsrecht aus, nach welchem der Patriarch König, die Nachkommen aber seine bürgerlichen Unterthanen sind. Auch das kann zugestanden werden, dass letztere schon früher Pflichten der Klugheit, der Liebe, der Ehrfurcht, der Dankbarkeit hatten, welche sie als Nachkommen antreiben mussten, den Stammvater als König anzuerkennen; aber diese Pflichten sind keine Rechtspflichten; es entspricht denselben daher im Patriarchen kein vollkommenes Recht (*jus perfectum*), sondern höchstens nur ein unvollkommenes Recht

(jus imperfectum) Gehorsam zu verlangen. Die Staatsgewalt ist aber ein vollkommenes Recht wirksam zu leiten, d. h. ein solches, welches nicht nur durch Bitte und Rath, sondern auch durch entschiedenes Gebot geübt werden kann und auch eine Zwangs- und Strafgewalt in sich schliesst. Es müsste also eine Beistimmung hinzukommen, um das Recht des Patriarchen vollkommen zu machen.

Man gewöhne sich ernstlich daran, die Verschiedenheit der Pflichten und Rechte immer und überall genau zu beachten, die wesentliche Verschiedenheit der privaten Lebenskreise von jenen des staatlichen Lebens scharf auseinander zu halten, und man wird die Lehren Haller's bald als falsch und gänzlich unhaltbar aufgeben.

3. Manche Schriftsteller beachten so wenig den Charakter und die Grenzen verschiedener Rechte und Pflichten, dass sie sogar (wie wir in einer Reihe von Compendien lesen, die sonst scholastische Richtung haben) einfach die väterliche Gewalt des Patriarchen allein als Rechtstitel der königlichen Auctorität aufstellen, so dass die Beistimmung der sich allmählich vermehrenden Nachkommenschaft nur eine Bedingung, nicht aber eine Ursache oder Titel des Besitzes der Königswürde sei; denn die väterliche Gewalt ist gewiss unmittelbar von Gott: also, so schliesst man, auch die königliche. — Diese Beweisführung enthält wenigstens vier Irrthümer: erstens, dass die väterliche Auctorität sich auf die erwachsenen Kinder erstrecke; zweitens, dass die Enkel, Urenkel u. s. w. der Auctorität des Grossvaters, Urgrossvaters u. s. w. unterworfen seien, obwohl sie ihre eigenen Eltern haben; drittens, dass zwischen der väterlichen und königlichen Gewalt, wie zwischen der Familie und der staatlichen Gesellschaft kein wesentlicher Unterschied bestehe; viertens, dass die Beistimmung der Nachkommen keine Kraft besitze, um die väterliche Gewalt zur königlichen zu erweitern. Der ganze Beweis befindet sich auf dem privatrechtlichen Standpunkte Haller's.

4. Andere gebrauchen einen ähnlichen Beweis; sie sagen nur statt „väterliche“ „häusliche“ Gewalt, um dadurch auch die Auctorität des Gatten, des Hausherrn, des Grundbesitzers zu bezeichnen; sie schweigen jedoch von einer Liebespflicht desselben, als einer Grundlage der Staatsgewalt.

Wer solche Argumente gebraucht, muss entweder behaupten, dass die Unterthanen aller Könige leibliche Kinder, Bediente, Mägde, Miethsparteien oder Pächter des Königs seien und auch, dass die Monarchie allein berechtigt sei, oder er ist genöthigt mit Haller zu

gestehen, dass die Staaten keinen ihnen eigenthümlichen Zweck und wesentlichen Charakter besitzen.

Einige glauben zugleich mit einer solchen Beweisführung den specifischen Unterschied zwischen Familie und Staat festhalten zu können; denn, sagen sie, sie kommen in der Gattung überein, obgleich sie der Art nach verschieden sind. Indem sich nämlich die Zahl der Nachkommen, Diener, Pächter, Miethsparteien u. s. w. vermehrt, wird aus der Familie allmählich der Staat und daher auch aus der häuslichen Gewalt die Staatsgewalt. Dies ist gewiss ganz richtig, insofern in diesen Fällen eine ausdrückliche oder stillschweigende Beistimmung und Uebereinstimmung, welche die Ursache neuer Pflichten ist, und eben dadurch jene specifische Veränderung bewirkt; aber es ist ganz unbegreiflich, wenn der Einfluss dieses allmählichen und sich erweiternden consensus als eine unwandelnde Kraft geläugnet wird; dann würde die Zahl der Menschen allein auf Grund generischer Uebereinstimmung die Art der Gesellschaft und der Auctorität ändern, gegen das Axiom: plus et minus non mutant speciem. Die specifische Verschiedenheit von Gesellschaften hängt vom wesentlichen Zwecke ab, da einem wesentlich verschiedenem Zwecke wesentlich verschiedene Pflichten und Rechte entsprechen. Die blosse Anhäufung von Menschen allein kann aber keinen specifischen Unterschied im Zwecke bewirken, also auch nicht in den Pflichten und Rechten. Wäre die öffentliche Wohlfahrt von der privaten nur der Quantität nach, nicht aber wesentlich verschieden, und wären die Pflichten der legalen Gerechtigkeit nur eine Summe von Pflichten der Liebe, Trèue, ausgleichenden Gerechtigkeit u. s. w., dann und nur dann würde ein Anwachsen der Menschenzahl genügen, um aus einer Familie einen Staat zu machen; dann wäre aber auch kein specifischer Unterschied zwischen beiden vorhanden. Es ist klar, diese Beweisführung zerstört ihre eigene Voraussetzung: die specifische Differenz; sie ist daher unfähig, den öffentlichen Charakter des Staatsrechtes zu wahren und zu erklären.

5. Ein hervorragender Schriftsteller, welcher unmittelbar aus Haller schöpfte, sagt, dieser habe darin geirrt, dass er das Eigenthumsrecht mit der Fürstengewalt verwechselte. Man müsse sagen, nicht jeder unabhängige Herr, sondern jeder unabhängige Oberer sei König. Er sucht daher zu beweisen, dass ein Patriarch als natürlicher Oberer König gewesen sei. Die Beweisführung ist ungefähr folgende:

Der Patriarch ist als Grundbesitzer der natürliche Obere seiner Söhne und der Uebrigen, die in seinem Hause oder auf seinem Grundbesitz wohnen und zwar ganz unabhängig von der Beistimmung derselben; denn er hat die Liebespflicht, für deren Wohl zu sorgen, den Wunsch, dass es seiner Nachkommenschaft wohl ergehe und das Recht, die Bedingungen festzusetzen, unter welchen allein es gestattet sein soll, auf seinem Besitz zu wohnen. Dies alles zusammen genommen gibt ihm das Recht zu befehlen, das Böse zu verhindern, für das Wohl Aller zu sorgen, im Nothfalle auch zu zwingen und zu strafen, also die Auctorität. Er ist aber unabhängig, also ist seine Auctorität die königliche Gewalt.

Also die Staatsgewalt soll sich auf den Grundbesitz stützen verbunden mit einer Liebespflicht, auf den Wunsch, für die Nachkommenschaft zu sorgen! Diese Argumentation vermeidet zwar die Verwechslung der väterlichen mit der königlichen Gewalt, sowie jene des Eigenthumsrechtes mit derselben, im Uebrigen aber ist der rein privatrechtliche Standpunkt Haller's vollständig bewahrt mit einer Reihe von Irrthümern. Auf eine Liebespflicht, die des juridischen Charakters entbehrt und den Wunsch, dieselbe auszuüben, kann sich das vollkommene Recht zu befehlen und durch Zwang zu leiten, die Auctorität, unmöglich gründen. Niemand ist verpflichtet, sich die Liebeserweise und Wohlthaten eines Andern aufdrängen zu lassen und sie gehorsamst anzunehmen. Wird dieser Gehorsam als Bedingung des Verbleibens auf dem Grund und Boden des Patriarchen verlangt, so ist die Beistimmung die Ursache der Verpflichtung zu gehorchen; es fehlt nichts zu einem ausdrücklichen oder stillschweigenden Vertrage; bei einem solchen aber dem consensus die Verpflichtung und Rechtskraft absprechen, ist die uns schon bekannte irrhümliche Erfindung Haller's. Unabhängig von der Beistimmung mögen Pflichten der Pietät, der Ehrfurcht und Dankbarkeit vorhanden sein; aber diese Pflichten sind keine Rechtspflichten; es kann ihnen daher auch kein strenges Recht zu befehlen und zu zwingen, kein vollkommenes Recht (*jus perfectum*) der legalen Gerechtigkeit im Vater entsprechen. Die Pflichten der Söhne und aller, insofern sie auf dem Gütercomplexe des Vaters wohnen, sind keine Grundlage einer Auctorität, sie sind nur die allgemeinen Menschenpflichten der Gerechtigkeit, Liebe, Treue, Wahrhaftigkeit u. s. w. und die besonderen Liebespflichten der Blutsverwandten unter einander. Diese mögen dieselben unter Umständen verletzen, wenn sie

nicht nach dem Wunsche des Vaters und Grundbesitzers sich unter einander vertragen und sich gegenseitig unterstützen; auch mögen sie zuweilen eine Pflicht der Selbstliebe und Nächstenliebe haben, durch eigene Beistimmung jenen als Oberen oder Richter anzuerkennen, und ihm eine Auctorität zu verleihen. Nie und nimmer ist eine solche Gewalt ein unmittelbar natürliches, angeborenes Recht, auch nicht im Bereiche des persönlichen und häuslichen Privatrechtes, in der wir uns befinden. Man hat gesagt, wäre ein Vater z. B. Noah nicht der natürliche Richter in den Streitigkeiten gewesen, in welche Sem und Japhet gerathen konnten, auch dann, wenn diese als schon erwachsene Söhne sich ihm nicht fügen wollten, so hätte das göttliche Naturgesetz nicht für den Frieden gesorgt! Der Unfriede würde daher ohne das natürliche Richteramt Noah's auf den Urheber der Natur zurückfallen. Keineswegs; denn Gott hat die natürlichen Pflichten der Gerechtigkeit, Liebe u. s. w. auferlegt, deren Beobachtung zum Frieden führen und wenn andere Mittel fehlen, auch die Pflicht, den Vater als Schiedsrichter anzuerkennen: Ueberdies ist das Leben ausserhalb des Staates nur ein vorübergehender, vorbereitender Zustand. Gott hat dafür gesorgt, dass die Menschen durch ihre eigene Beistimmung, zu der die natürlichen Neigungen antreiben, sobald ihre Zahl eine grössere würde, sich staatlich einigten und überall und an allen Orten in staatlichen Gesellschaften lebten, welche ohne Obrigkeit mit richterlicher Gewalt nicht bestehen können.

Doch wenn wir auch ein natürliches Richteramt in Noah anerkennen wollten, um die Streitigkeiten zwischen Sem und Japhet zu schlichten, so wäre es nur privaten Charakters. Ein Vater bildet mit zwei erwachsenen Söhnen keinen Staat; er kann daher auch nicht die staatliche Richtergewalt besitzen, welche der Rechtsordnung der legalen Gerechtigkeit angehört und sich auf die allen Bürgern, Familien und Klassen gemeinsame öffentliche Wohlfahrt bezieht. Die vermeintlich natürliche Richtergewalt Noah's über seine Söhne ist also ganz unzulänglich, um den Ursprung der Staatsgewalt zu erklären. Das Argument steht ganz auf dem Standpunkte Haller's. Die Oeffentlichkeit des Rechts beruht auf der inneren Natur desselben, die von der Natur des Privatrechtes wesentlich verschieden ist. In diesen und ähnlichen Beweisen aber wird im Geiste Haller's ganz irrthümlich die (juridische) Oeffentlichkeit der Rechtsordnung in der staatlichen Gesellschaft mit der Unabhängigkeit der Auctorität verwechselt. Hienach würde aber in keiner Gemeinde, in keiner Stadt oder

Provinz als solcher ein öffentliches Recht existiren, da sie als Theile eines Ganzen nur eine abhängige Obrigkeit besitzen! Ihr Recht wäre nur ein öffentliches, insofern es vom Souverän, der über das ganze Reich herrscht und dem Auslande gegenüber unabhängig ist, dargestellt und geschützt werden kann!

Ein anderer Rechtstitel der königlichen Gewalt, auf den unsere Gegner sich berufen, ist die Erstgeburt. Auch aus diesem soll nach dem Tode des Patriarchen in dessen erstgeborenem Sohne sich ein unmittelbar natürlicher Ursprung der königlichen Auctorität ergeben. Die Scholastik soll diesen Rechtstitel übersehen haben; da sie den Besitz der Staatsgewalt immer durch einen consensus erklärte, soll ihre Theorie sich nur auf Wahlreiche beziehen, die Erbmonarchie unerklärt lassen und daher ungenügend sein. Auch diese Behauptungen sind falsch. Erstens ist das Recht der Erstgeburt nur ein positives Recht, eine menschliche Einrichtung; die Geburt allein überträgt nicht nothwendig alle erworbenen Rechte eines Vaters; auch ist es unbegreiflich, dass der Umstand der ersten Geburt allein hinreichen soll, die späteren Kinder in so ungleiche Lage zu versetzen, diess muss in viel höherem Masse von den Rechten der staatlichen Sphäre gelten. Die Natur des Staates fordert keineswegs eine Nachfolge in der Regierung nach der Ordnung der Geburt. Wer dies behauptet, müsste die Rechtmässigkeit aller Wahlreiche bestreiten, ohne jeden stichhaltigen Beweis. Zweitens ist es falsch, dass die Scholastik die Erbreiche nicht zu erklären im Stande ist. Wie überhaupt die Regierungsform durch Uebereinstimmung festgesetzt werden kann, so auch die Erbmonarchie. Es ist keineswegs erforderlich, dass nach dem Tode jeden Königs dessen Sohn durch einen neuen Act der Unterwerfung auf den Thron erhoben werde; dieser besitzt die königliche Gewalt in Kraft des bleibenden Gesetzes, das der ursprüngliche Beschluss, der consensus primitivus, wie Suarez sagt, festsetzen konnte. Drittens ist es unrichtig, dass der Besitz der Staatsgewalt nach der Scholastik immer auf der Uebereinstimmung beruhe. Man verwechselt hier, wie schon im 4. Abschnitt hervorgehoben wurde, den Ursprung der staatlichen Gesellschaft mit dem Ursprung der Staatsgewalt in bestimmten Personen.¹⁾

¹⁾ Führen wir, damit alle diese Vorurtheile und Missverständnisse leichter schwinden mögen, die Worte an, mit welchen Suarez das Erbrecht und die andern Rechtstitel in Kürze erklärt. Nach der oben im 5. Abschn. angeführten Stelle vom consensus successivus, durch den der Patriarch König werde, fährt Suarez

9. Rückblick und Schlussfolgerungen.

Wir haben zuerst mit der christlichen Vorzeit auf das schärfste zwischen der staatlichen Gesellschaft und der Staatsgewalt unterschieden, indem wir von beiden getrennt handelten (Abschnitt 1., 2., 3., 4.). Wir haben dadurch die Unklarheit, die Zweideutigkeit und die Fehlschlüsse mancher neueren Staatsrechtslehrer vermieden, welche nur vom „Staate“ reden und mit diesem Worte bald die Vereinigung aller Bürger, bald die Auctorität, bald beide zu bezeichnen scheinen. Andere politische Schriftsteller verstehen unter „Staat“ nur die Staatsgewalt, die sie sich über dem Volke schwebend, von oben herab dasselbe einigend, schützend und leitend vorstellen. Wäre diese Anschauung richtig, so hätte Ludwig XIV. wohl mit Recht sagen

fort: „Alius vero modus esse potest, quando communitas jam perfecta voluntarie regem eligit, in quem suam transfert potestatem, qui est modus maxime conveniens et rationi consentaneus. Postquam vero haec translatio semel facta est firma et perpetua, tunc non est ulterius necessaria nova electio vel novus populi consensus; sufficit enim ille, qui in primordio regni datus est, ut ex vi illius eadem regia dignitas et potestas per successionem transferatur. Et hoc modo in regnis successivis“ (in Erbreichen) „reges etiam dici possunt habere potestatem a populo non per novum consensum, sed ex vi antiqui; a parentibus enim habent filii eadem regna in virtute primae institutionis magis, quam a parentum voluntate; nam etiam si pater nolit, primogenitus succedit in regno, et ideo pater solum se habet ut applicans seu constituens personam, in quam eadem potestas ex vi ejusdem primi consensus transferatur. Praeter hunc autem voluntarium modum solent interdum provinciae seu populi liberi involuntarie subjici regibus per bellum; hoc autem contingit et juste et injuste. Quando ergo bellum justum habuit titulum, tunc revera privatur populus potestate, quam habebat, et princeps, qui contra illum invaluit, verum jus et dominium acquisivit, quia supposita justitia belli illa est justa poena, sicut capti in justo bello privantur libertate a natura concessa et efficiuntur vere servi in poenam justam. Et ideo supra dixi, potestatem regiam fundari in contractu vel quasi contractu,“ (vielleicht ein minder passender Ausdruck, da ja, wie sogleich beigelegt wird, die Strafe die Stelle eines Vertrages vertritt, also kein consensus stattfindet), „nam justa punitio delicti vicem contractus habet quoad effectum transferendi dominia et potestates, ideoque aequaliter servandus est. Saepius vero contingit occupari aliquod regnum per bellum injustum, quo fere modo clariora orbis imperia amplificata fuere; et tunc quidem in principio non acquiritur regnum nec vera potestas, cum titulus justitiae desit; successu vero temporis contingit, ut populus libere consentiat, vel ut a successoribus regnum bona fide praescribatur“ (durch Verjährung erworben werde), „et tunc cessabit tyrannis et incipiet verum dominium. Atque ita semper potestas haec aliquo humano titulo, seu per voluntatem humanam immediate obtinetur.“

können: „Der Staat bin ich (*l'état c'est moi*).“ Diesem Irrthume verdankt die Streitfrage unserer Tage ihren Ursprung, ob die „Gesellschaft“ ausserhalb des Staates liege, und ob die Gesellschaftswissenschaft und die Staatswissenschaft zu trennen seien. Nach der Staatslehre der christlichen Philosophie lösen sich beide Fragen von selbst in der einfachsten Weise. Der Staat im eigentlichen Sinne ist eine Gesellschaft, eine *communitas perfecta*, und alle Menschen leben gewöhnlich in einer solchen; die Auctorität in der staatlichen Gemeinschaft kann man hienach nur uneigentlich Staat nennen, indem man den Namen des Ganzen tropisch einem Theile beilegt (*per synecdochen: pars pro toto*); also ist die „Gesellschaft“ nicht ausserhalb des Staates im eigentlichen Sinne. Da jedoch die Familie und die anderen Privatgesellschaften von der staatlichen Gesellschaft wesentlich verschieden sind, also heterogene Theile des Staatskörpers ausmachen, so haben sie an sich betrachtet ihre eigenthümlichen Lebenskreise und Lebensprincipien, welche im Staate keineswegs aufgehen. Daher können die Staatswissenschaften sich weder mit der Gesellschaftswissenschaft decken noch eine Unabhängigkeit von derselben beanspruchen. Letztere handelt von allen Gesellschaften, auch wie sie an sich betrachtet einen vom Staate wesentlich verschiedenen Charakter haben, nicht bloss insofern sie als Theile in höherer Einheit verbunden sind; daher machen die Staatswissenschaften nur einen Theil der Gesellschaftswissenschaft aus. Dies muss umso mehr dann gelten, wenn diese auch von der Kirche handelt, einer vom Staate unabhängigen Gesellschaft.

Nachdem wir den Zweck und das eigenthümliche Band der staatlichen Gesellschaft möglichst genau gekennzeichnet hatten, besprachen wir den Ursprung derselben; ebenso setzten wir zuerst die Aufgabe und die Grenzen der Staatsgewalt fest, bevor wir die Frage über ihr Entstehen behandelten. Wir suchten dadurch der bequemeren, aber oberflächlichen unsicheren Methode Jener entgegenzutreten, welche den Ursprung der staatlichen Gesellschaft und Auctorität beleuchten wollen, bevor sie die Natur beider und deren Unterschied von den privatrechtlichen Gesellschaften und Gewalten in das wahre Licht gestellt haben. Um zu entscheiden, welche Ursachen erforderlich seien, um den Uebergang von einem Organismus zum andern, aus einer niederen Lebenssphäre in die höhere zu bewirken, sei es in der physischen, sei es in der moralisch-juridischen Ordnung, ist es unerlässlich, zuerst den Unterschied zwischen dem

Ausgangspunkt und dem Zielpunkt der Veränderung festzustellen (zwischen dem ‚terminus a quo‘ und dem ‚terminus ad quem‘), damit keine Täuschung stattfinde über die nöthige Proportion, in der die Ursache zur Wirkung stehen muss. Wie sehr man sich in der That täuschen liess, haben wir gesehen (bes. im 8. und 2. Abschnitte).

Besonders eingehend haben wir den Ursprung der Staatsgewalt untersucht, obwohl Balmes in seinem vortrefflichen Werke: „Der Protestantismus verglichen mit dem Katholicismus“ die Ansicht ausspricht, die Frage, ob die staatliche Auctorität mittelbar oder unmittelbar von Gott stamme, scheine ihm von geringer Bedeutung. Der spanische Philosoph hatte hierbei wohl nicht den Zusammenhang dieser Frage mit den wichtigsten Rechtsprincipien vor Augen; er dachte auch nicht an die irrthümlichen Grundlagen, auf welchen man in unsern Tagen ein unmittelbar göttliches Recht der Herrscher zu begründen sucht.

Balmes scheint beide Lehren nur an sich betrachtet zu haben, abgesehen von allen Beweisgründen. In diesem Sinne, und nur in diesem können wir ihm beipflichten. In der That, man ist der Obrigkeit gleichen Gehorsam schuldig, mag sie mittelbar oder unmittelbar von Gott kommen. Auch die Grenzen einer Gewalt sind deshalb allein noch nicht weiter und umfangreicher, weil sie ohne Vermittlung von Menschen verliehen ist; der Umfang einer Auctorität hängt von ihrer Natur ab, und diese ist durch ihren wesentlichen Zweck bestimmt. Welche Ursache unmittelbar eine Gewalt verleiht, diess allein entscheidet daher auch nicht, ob diese eine Macht der natürlichen oder der übernatürlichen Ordnung sei. Auch ein unmittelbar göttliches Recht der Könige, wie die Anmassung zweier Herrscher es erfunden (siehe Abschnitt 4), wie es einige protestantische und gallicanische Schriftsteller vertheidigten, wäre der päpstlichen Gewalt nicht gleich. Wir haben zwar erwähnt (s. daselbst), dass die Logik der Leidenschaft, welche einst die Lehre vom unmittelbar göttlichen Ursprung der staatlichen Auctorität in bestimmten Personen der Lehre des christlichen Alterthums entgegenstellte, keine Empfehlung für die neuere Meinung ist; aber dies ist nur ein äusseres wenn auch gewichtiges Argument. Es ist gewiss undenkbar, dass Hoffart und Herrschsucht leichter und sicherer die Wahrheit finden, als der ruhige Ernst wissenschaftlicher Forschung durch Jahrhunderte. Dennoch müssen wir eingestehen, dass die Lehre vom unmittelbar göttlichen Rechte, wenn sie sich beweisen

liesse ohne Preisgebung wichtiger Grundsätze und ohne Verwirrung der Rechtsbegriffe, an sich weder der kirchlichen Auctorität Schaden bringen noch den Despotismus fördern kann. Nur durch Fehlschlüsse wäre dies möglich. Oder könnte man wohl ohne Gotteslästerung annehmen, wenn eine Auctorität unmittelbar von Gott komme, sei dieselbe ein Recht, die Kirche oder die Völker durch Willkürherrschaft zu unterdrücken? Andererseits müssen wir aber ebenso entschieden uns dagegen verwahren, dass man die Lehre der christlichen Philosophie zu einer gefährlichen stemple, weil auch sie missbraucht werden könne. Das argumentum „ex solo abusu“ betrachtet die Logik bekanntlich als Sophisma. Nur auf ein solches gestützt kann man sagen, die Sicherheit der Fürsten sei gefährdet, wenn sie ihre Gewalt von Gottes Gnaden durch Vermittlung menschlicher Thätigkeit erhalten haben. Nicht nur angeborene, auch erworbene Rechte sind heilig. Es ist ein Irrthum, zu behaupten, angeborene Rechte allein seien unverletzlich. Auch die Frage über die Erlaubtheit eines activen Widerstandes harrt in gleicher Weise ihrer Lösung, mag die Auctorität mittelbar oder unmittelbar von Gott kommen. Es würde uns jedoch zu weit führen, wollten wir hier auf diese Frage näher eingehen. ¹⁾

Wenn also auch beide Lehren über den Ursprung der Staatsgewalt von Gott, an sich betrachtet, wenn man von ihrer Begründung absieht, zu keiner wesentlich verschiedenen praktischen Schlussfolgerung zu führen scheinen, so sind sie doch von grösster theoretischer Bedeutung und praktischer Tragweite, wenn sie im Zusammenhang mit der gesammten Staats- und Rechtslehre betrachtet werden, und wenn man auch aus den Argumenten für beide Lehren mit logischer Schärfe alle Consequenzen zieht. Dieser Ueberzeugung wird sich kein ernster, unbefangener und aufmerksamer Leser der vorstehenden Blätter verschliessen können. Das unmittelbar göttliche Recht der Herrscher mit den Scheinargumenten der Haller'schen Schule gibt wichtige und evidente Rechtsgrundsätze preis, vermengt wesentlich verschiedene Pflichten und Rechte, hebt den wesentlichen Unterschied auf zwischen den Kreisen des privaten und öffentlichen Lebens, zwischen Familie und Staat, zwischen Privatwohl und öffentlicher Wohlfahrt; sie verwirrt somit theoretisch die ganze philosophische Staatslehre. Praktisch aber hebt sie durch ihre privatrechtliche Auf-

¹⁾ Siehe hierüber d. Philos. moralis pg. 643 sqq. (ed 1. pg. 603 sqq.)

fassung des Staatslebens die Grenzen der Staatsgewalt auf, und fährt mit logischer Nothwendigkeit, — gewiss gegen die Absicht jener verdienstvollen Männer, welche für sie eintreten — zur Willkürherrschaft oder zum Despotismus. Denn ist der Staat nur eine unabhängige Privatgesellschaft, so ist die staatliche Auctorität eine private, d. h. sie ist das Recht, das Privatleben der Bürger direct und wirksam zu beherrschen.

Die Lehre hingegen vom nur mittelbar göttlichen Recht der Könige, der Auctorität von Gottes Gnaden durch Vermittlung menschlicher Thätigkeit verschiedener Art in verschiedenen Fällen beruht auf den klaren und festen Rechtsgrundsätzen der christlichen Philosophie, auf der Unterscheidung der wesentlich verschiedenen Pflichten, Rechte und Lebenskreise, auf der Lehre von der natürlichen und positiven Rechtsordnung der legalen Gerechtigkeit mit ihrer wesentlichen Beziehung zur allgemeinen öffentlichen Wohlfahrt und zu dem Rechte des gesammten Staatskörpers, dieselbe zu erreichen. Sie setzt durch scharfe Betonung des wesentlichen Unterschiedes zwischen den Sphären des Privatlebens und des öffentlichen Lebens im Staate weithin sichtbare Marksteine für die Grenzen der Staatsgewalt und ist dadurch eine Schutzwehr für eine vernünftige bürgerliche Freiheit: Wenn wir die Einfachheit, Klarheit, Sicherheit, Harmonie und Entwicklungsfähigkeit der alten christlichen Staatslehre mit ihren unerschütterlichen Beweisen betrachten und dann sehen, wie aus derselben mit den einfachsten und schärfsten logischen Schlüssen die Lehre vom nur mittelbar göttlichen Recht der Herrscher sich von selbst ergibt: so begreifen wir, dass ein so scharfer und tiefer Denker wie der berühmte Philosoph und Theologe Suarez diese Theorie nicht nur die alte, verbreitete, sondern auch die wahre und nothwendige Lehre nennen konnte („sententia antiqua, recepta, vera et necessaria“. Def. fidei l. 3. c. 2. n. 1.).

Schluss.

Der Zweck dieser Blätter war, die Staatslehre der christlichen Philosophie in ihren Grundzügen darzulegen und zugleich auf die fremden und widerspruchsvollen Elemente aufmerksam zu machen, welche derselben in neuester Zeit beigemischt wurden. Durch unvorsichtige Benutzung von Haller's Werk: „Restauration der Staatswissenschaft“ von Seite sonst hochverdienter Schriftsteller haben in

einer Reihe neuscholastischer Bücher Ideen Eingang gefunden, welche die Harmonie der philosophischen Rechts- und Staatslehre stören. Es sollte auch auf vergessene Bausteine hingewiesen werden, die man in den Schachten der Scholastik unbeachtet ruhen liess. Nur durch Vernachlässigung derselben konnten jene bedeutenden Missverständnisse und Vorurtheile entstehen, welche über mehrere Lehren der christlichen Vorzeit in weiten Kreisen verbreitet sind. Nur dadurch ist es auch möglich geworden, den Irrthümern Hallers einen Schein von Wahrheit zu verleihen und deren Widerspruch mit den Principien der christlichen Staatslehre zu verhüllen. Ohne entschiedene Ausscheidung der Haller'schen Ideen und ohne Einfügung jener vergessenen Bausteine ist keine Behandlung des Staatsrechtes nach den Principien der alten christlichen Philosophie möglich, wie sie eine scharfe Logik erheischt.¹⁾ Nur dadurch wird es möglich sein, dem soliden, harmonischen und herrlichen Bau der alten christlichen Staatslehre Ansehen und Geltung zu verschaffen, ihn weiter auszubilden und dadurch eine klare und feste Grundlage für die Lösung zahlreicher Zeitfragen zu gewinnen.²⁾

Es musste als besonders zeitgemäss erscheinen, diesen Gegenstand zu behandeln, da eben die Görresgesellschaft es unternommen hat, ein katholisches „Staatslexicon“ herauszugeben nach den Grundsätzen und im Geiste der christlichen Philosophie, deren Pflege der hl. Vater Leo XIII. in seiner Encyklica „Aeterni Patris“ dem katholischen Erdkreise auf das Wärmste empfohlen hat. Möge dieses herrliche Unternehmen mit Gottes Hilfe gelingen und reichliche Früchte bringen!

¹⁾ Mit Befriedigung sei erwähnt, dass diese Ausscheidung und Einfügung schon begonnen hat, nicht nur theilweise in der 6. Auflage von Dr. Stöckls geschätztem Lehrbuche, sondern auch in neuen Schriften, wie in der *Ethica* von J. Van der Aa (Lovanii 1887), vorzüglich aber in den Elementen des Naturrechtes von Dr. R. Rodriguez de Cepeda, Professor an der Universität Valencia (*Elementos de derecho natural*. Valencia 1888, 2 vol.). In letzterem umfangreichen Werke wird die Rechtsordnung der legalen Gerechtigkeit als eigenthümliches Band der staatlichen Gesellschaft anerkannt und werden die Principien der christlichen Philosophie zur Lösung vieler Zeitfragen mit Geschick verwerthet. Es erscheint eben in 2. Auflage und auch eine französische Uebersetzung wird vorbereitet.

²⁾ Siehe die Versuche des Verfassers in dieser Beziehung in der *Philosophia moralis*.